

▼ Anschrift der zuständigen Behörde ▼

Gemeinde Hallerndorf
von-Seckendorf-Straße 10
91352 Hallerndorf

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO
zur Befreiung von der Pflicht

- zum Anlegen des Sicherheitsgurtes
 zum Tragen des Schutzhelmes

Antragstellerin / Antragsteller

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon

Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zum Anlegen des Sicherheitsgurtes

Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Tragen des Schutzhelmes

Zur Begründung meines Antrages weise ich auf die unten aufgeführte ärztliche Bescheinigung hin.

Weitere Begründungen:

Ich lege bei: Kopie des Schwerbehindertenausweises Kopie des Personalausweises / Reisepasses

Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweise zum Datenschutz: Die Daten werden erhoben um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die zuständige Behörde. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Die Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Ärztliche Bescheinigung (Anlegen des Sicherheitsgurtes und Tragen des Schutzhelmes gemäß § 21 a StVO)

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses wird bescheinigt, dass

Herr/Frau/Kind

geb. am

wohnhaft in

von der Pflicht zum Anlegen des Sicherheitsgurtes zum Tragen des Schutzhelmes

befreit werden muss, weil nach Abwägung aller Gründe aus ärztlicher Sicht die Gefahren, die sich beim

Anlegen des Sicherheitsgurtes

Tragen eines Schutzhelmes

ergeben können, schwerer sind, als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall ohne den

Schutz des Sicherheitsgurtes eintreten.

Schutzhelmes eintreten.

Es handelt sich um einen

Datum

vorübergehenden Zustand voraussichtlich bis:

dauernden Zustand.

Auch andere Gurtarten, beispielsweise ein Hosenträger-Gurt, kommen nicht in Betracht.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

Hinweise:

Gemäß § 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Anlegen von vorgeschriebenen Sicherheitsgurten Pflicht.

Gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 5 b StVO (Nr. 93 bis 96) können die Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und der Schutzhelmtragepflicht genehmigen. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

- Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigungen von der Gurtanlegepflicht:

Eine Befreiung von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte ist nur zulässig, wenn

- das Anlegen von Gurten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

- Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung von der Schutzhelmtragepflicht:

Von der Schutzhelmtragepflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden, wenn das Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

- Die zwingenden gesundheitlichen Gründe sind durch eine **eindeutige ärztliche Bestätigung** nachzuweisen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Eine ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung der Gurtanlegepflicht/Schutzhelmtragepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht/Schutzhelmtragepflicht zwingend befreit werden muss.
- Sollten die angegebenen Hinderungsgründe durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezialanfertigungen), so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen.
- Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird, da die Ausnahmegenehmigung grundsätzlich befristet werden muss.
Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dort möglich, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Zustand handelt.
- Es ist empfehlenswert die ärztliche Bescheinigung auf dem Antragsformular zu verwenden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Gurtanlegepflicht rechtfertigt, im Zweifelsfall auch die grundsätzliche Fahrtauglichkeit des Antragstellers überprüft werden kann.

Eine Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.